# Verordnung über die Ausarbeitung derBauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - PlanZV

vom 18. Dezember 1990

**Inhalt:**

[Planzeichenverordnung – PlanZV - 1](#_Toc300819771)

[§ 1 Planunterlagen 1](#_Toc300819772)

[§ 2 Planzeichen 1](#_Toc300819773)

[§ 3 Überleitungsvorschrift 1](#_Toc300819774)

[§ 4 Inkrafttreten 2](#_Toc300819775)

[Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 3](#_Toc300819776)

Auf Grund des § 2 Abs. 5 Nr. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

### § 1Planunterlagen

(1) Als Unterlagen für Bauleitpläne sind Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, daß der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

(2) Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind. Der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) soll angegeben werden.

### § 2Planzeichen

(1) Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Dies gilt auch insbesondere für Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Die Darstellungsarten können miteinander verbunden werden. Linien können auch in Farbe ausgeführt werden. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke sollen zusätzlich zu den Planzeichen als solche bezeichnet werden.

(2) Die in der Anlage enthaltenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist. Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind.

(3) Die Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sollen im Bauleitplan erklärt werden.

(5) Eine Verletzung von Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ist unbeachtlich, wenn die Darstellung, Festsetzung, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk hinreichend deutlich erkennbar ist.

### § 3Überleitungsvorschrift

Die bis zum 31. Oktober 1981 sowie die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Planzeichen können weiterhin verwendet werden

1. für Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen, die bis zu diesen Zeitpunkten rechtswirksam geworden sind,

2. für Bauleitpläne, deren Aufstellung die Gemeinde bis zu diesen Zeitpunkten eingeleitet hat, wenn mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuchs oder vor Inkrafttreten des Baugesetzbuchs nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes begonnen worden ist sowie für Änderungen oder Ergänzungen dieser Bauleitpläne.

### § 4Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) außer Kraft.

### Anlage

**Planzeichen für Bauleitpläne**

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

 schwarz/weiß farbig

1.1 Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

 Rot, mittel

1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete
(§ 2 BauNVO)

 Rot, mittel



1.1.2 Reine Wohngebiete
(§ 3 BauNVO)

 Rot, mittel



1.1.3 Besondere Wohngebiete
(§ 4a BauNVO)

 Rot, mittel



1.2 Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

 Braun, mittel



1.2.1 Dorfgebiete
(§ 5 BauNVO)

 Braun, mittel

1.2.2 Dörfliche Wohngebiete
(§ 5a BauNVO)

 Braun, mittel



1.2.3 Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

 Braun, mittel

1.2.4 Urbane Gebiete
(§ 6a BauNVO)



##### 1.2.5 Kerngebiet(§ 7 BauNVO)



1.3 Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

 Grau, mittel

1.3.1 Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

 Grau, mittel



1.3.2 Industriegebiete
(§ 9 BauNVO)

 Grau, mittel

 schwarz/weiß farbig

1.4 Sonderbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

 Orange, mittel



1.4.1 Sondergebiete, die der
Erholung dienen
(§ 10 BauNVO)
z. B. Wochenendhausgebiete Orange, mittel

1.4.2 Sonstige Sondergebiete
(§ 11 BauNVO)
z. B. Klinikgebiete

 Orange, mittel

Zur weiteren Unterscheidung der Baugebiete sind Farbabstufungen zulässig.

Im Bebauungsplan können die farbigen Flächensignaturen auch als Randsignaturen verwendet werden.

Im Flächennutzungsplan kann bei den Planzeichen für die Bauflächen der Nummern 1.1 bis 1.4 bei farbiger Darstellung der Buchstabe entfallen.

1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

 Aus besonderen städtebaulichen Gründen kann die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden durch Ergänzungen der Planzeichen festgesetzt werden.

 z.B. 

**2. Maß der baulichen Nutzung**(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Geschoßflächenzahl Dezimalzahl im Kreis, als Höchstmaß, z.B.

 als Mindest- und Höchstmaß, z.B. bis

 oder **GFZ** mit Dezimalzahl, als Höchstmaß, z.B. **GFZ 0,7**

 als Mindest- und Höchstmaß, z.B. **GFZ 0,5 bis 0,7**

2.2 Geschoßfläche **GF** mit Flächenangabe, als Höchstmaß, z.B. **GF 500 m²**

 als Mindest- und Höchstmaß, z.B. **GF 400 m² bis 500 m²**

2.3 Baumassenzahl Dezimalzahl im Rechteck, z.B.

 **3,0**

 oder **BMZ** mit Dezimalzahl, z.B. **BMZ 3,0**

2.4 Baumasse **BM** mit Volumenangabe, z.B. **BM 4000 m³**

2.5 Grundflächenzahl Dezimalzahl, z.B. **0,4**

 oder **GRZ** mit Dezimalzahl, z.B. **GRZ 0,4**

2.6 Grundfläche **GR** mit Flächenangabe, z.B. **GR 100 m²**

2.7 Zahl der Vollgeschosse

 als Höchstmaß römische Ziffer, z.B. **III**

 als Mindest- und
Höchstmaß römische Ziffer, z.B. **III-V**

 zwingend römische Ziffer in einem Kreis, z.B.

**V**

2.8 Höhe baulicher Anlagen in \_\_\_\_\_\_\_\_ m über einem Bezugspunkt

 als Höchstmaß

 Traufhöhe **TH**, z.B. **TH** 12,4 m über Gehweg

 Firsthöhe **FH**, z.B. **FH** 53,5 m über NN

 Oberkante **OK**, z.B. **OK** 124,5 m über NN

 als Mindest- und
Höchstmaß z.B. **OK** 116,0 m bis 124,5 m
 über NN

 zwingend, z.B. 124,5 ,
 über NN

**OK**

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise

3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig

E

3.1.2 nur Doppelhäuser zulässig

D

E

**H**

3.1.3 nur Hausgruppen zulässig

3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ED

3.2 Geschlossene Bauweise **g**

3.3 Abweichende Bauweise Im Bebauungsplan ist die von 3.1 oder 3.2 abweichende Bauweise näher zu bestimmen.

3.4 Baulinie schwarz/weiß farbig

 Rot

3.4 Baugrenze

 Blau

 Die Bestimmungen der Nummern 3.4 und 3.5 können bei farbiger Darstellung auch in durchgezogenen Linien ausgeführt werden.

**4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
(§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 BauGB)

 schwarz/weiß farbig

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf

 Kaminrot, mittel

 Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

 Einrichtungen und Anlagen:

 Öffentliche Verwaltungen Sportlichen Zwecken
 dienende Gebäude
 und Einrichtungen

 Schule Post

 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen Schutzbauwerk



 Sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen Feuerwehr

 Gesundheitlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen

 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen

 Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

 Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

4.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen



 Sportanlagen Spielanlagen

 Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

 Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

**5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1 Straßenverkehr

 schwarz/weiß farbig

5.1.1 Autobahnen und autobahnähnliche
Straßen

 Goldocker

5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche
Hauptverkehrsstraßen

 Goldocker

5.1.3 Ruhender Verkehr

**P**

5.2 Bahnen



5.2.1 Bahnanlagen

 Violett, mittel

5.2.2 Straßenbahnen

 Violett, dunkel

5.2.3 Seilbahnen

 Violett, dunkel

5.3 Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

z.B. Hauptwanderweg



5.4 Umgrenzung der Flächen
für den Luftverkehr

 Violett, dunkel

Zweckbestimmung:

Flughafen Landeplatz



Segelfluggelände Hubschrauber-
 landeplatz

**6. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 schwarz/weiß farbig



6.1 Straßenverkehrsflächen

 Goldocker

6.2 Straßenbegrenzungslinie auch
gegenüber Verkehrsflächen
besonderer Zweckbestimmung Permanentgrün hell

 Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.



6.3 Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

 Goldocker

 Zweckbestimmung:

 Öffentliche Parkfläche



Fußgängerbereich



Verkehrsberuhigter Bereich

6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

z.B. Einfahrt

z.B. Einfahrtbereich

z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6.5 Bahnen Planzeichen vgl. Abschnitt 5.2

6.6 Luftverkehr Planzeichen vgl. Abschnitt 5.4

**7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**(§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)

 schwarz/weiß farbig

 Gelb hell

 Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

 Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:

 Elektrizität Abwasser



 Gas Abfall



 Fernwärme Ablagerung



 Wasser

 Erneuerbare Energien  Kraft-Wärme-Kopplung 

Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

 Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung
der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

**8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

 oberirdisch

 unterirdisch

 Die Art der Leitungen soll näher bezeichnet werden.

**9. Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 schwarz/weiß farbig



 Grün, mittel

 Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private
Grünflächen besonders zu bezeichnen.

 Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als
Randsignatur verwendet werden.

 Zweckbestimmung:

 Parkanlage Zeltplatz



 Dauerkleingärten Badeplatz,
 Freibad



 Sportplatz Friedhof



 Spielplatz

 Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur
Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

**10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

 schwarz/weiß farbig

10.1 Wasserflächen

 Blau, mittel

 Die Flächensignatur kann auch als Randsignatur verwendet werden.

 Zweckbestimmung, z.B.:



 Hafen

 Blau, mittel

10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft,
den Hochwasserschutz und die Regelung des
Wasserabflusses

 Blau, dunkel

 Zweckbestimmung z.B.:



 Hochwasserrückhaltebecken

 Blau, dunkel

 Überschwemmungsgebiet

 Blau, dunkel

10.3 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen
Festsetzungen

 Blau, dunkel

 Zweckbestimmung z.B.:



 Schutzgebiet für Grund- und Quell-
wassergewinnung

 Blau, dunkel



 Schutzgebiet für Oberflächengewässer

 Blau, dunkel

**11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)



11.1 Flächen für Aufschüttungen



11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die
Gewinnung von Bodenschätzen

 Bei kleinen Flächen kann die Randsignatur im Flächennutzungsplan entfallen.

**12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

 schwarz/weiß farbig

12.1 Flächen für die Landwirtschaft

 Gelbgrün

 Gelbgrün

 schwarz/weiß farbig

12.2 Flächen für Wald

 Blaugrün

 Die Flächensignaturen können auch als Randsignaturen verwendet werden.

 Zweckbestimmung z.B.:

**E**

 Erholungswald

**13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4,
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Grün dunkel

schwarz/weiß

farbig

 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

 Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen näher zu bestimmen.

13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



 Anpflanzen: Bäume



 Sträucher



 Sonstige Bepflanzungen

 Grün dunkel

 Erhaltung: Bäume



 Sträucher



 Sonstige Bepflanzungen

 Grün dunkel

 Festsetzungen für Teile baulicher Anlagen sind im Bebauungsplan näher zu bestimmen.

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

 Anpflanzungen: Bäume

 Sträucher



 Sonstige Bepflanzungen

 Grün dunkel

13.2.2 Umgang von Flächen mit Bindungen für
Bepflanzungen und für die Erhaltung von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und
Abs. 6 BauGB)

 Erhaltung: Bäume



 Sträucher



 Sonstige Bepflanzungen

 Grün dunkel

13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und schwarz/weiß farbig
Schutzobjekten im Sinne des Naturschutz-
rechts
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

 Grün dunkel

 Bei Bedarf sind zur weiteren Unterscheidung der Schutzgebiete und Schutzobjekte Differenzierungen in der Umgrenzungssignatur zulässig.

 Schutzgebiete und Schutzobjekte

 Naturschutzgebiet Naturpark

 Nationalpark Naturdenkmal

 Landschaftsschutz- Geschützter
gebiet Landschafts-
 bestandteil

**14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

 schwarz/weiß farbig

14.1 Umgrenzung von Erhaltungsbereichen,
wenn im Bebauungsplan bezeichnet
(§ 172 Abs. 1 BauGB)

 Rot

14.2 Umgrenzung von Gesamtanlagen
(Ensembles), die dem Denkmalschutz
unterliegen
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) Rot

14.3 Einzelanlagen (unbewegliche Kultur-
denkmale), die dem Denkmalschutz
unterliegen
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

**D**

**15. Sonstige Planzeichen**

 schwarz/weiß farbig

15.1 Umgrenzung der Bauflächen, für
die eine zentrale Abwasserbeseiti-
gung nicht vorgesehen ist
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB) Gelb hell

15.2 Mindestmaße für die Größe, Breite
und Tiefe von Baugrundstücken und
Höchstmaße für Wohnbaugrund-
stücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

 Mindest-/Höchstgröße **F mind./höchst**. z.B. **F mind./höchst. 1000 m²**

 Mindest-/Höchstbreite **b mind./höchst.** z.B. **b mind./höchst. 20 m**

 Mindest-/Höchsttiefe **t mind./höchst.** z.B. **t mind./höchst. 60 m**

15.3 Umgrenzung von Flächen für Neben-
anlagen, Stellplätze, Garagen und
Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

 Rot

 Zweckbestimmung

 Stellplätze **St** Gemeinschaftsstellplätze **GSt**

 Garagen **Ga** Gemeinschaftsgaragen **GGA**

 Spielplatz

15.4 Besonderer Nutzungszweck von
Flächen, der durch besondere z.B.
städtebauliche Gründe erforder-
lich wird
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

 Hotel

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-
rechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

 bei schmalen Flächen

15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungs-
beschränkungen oder für Vorkehrungen
zum Schutz gegen schädliche Umwelt-
einwirkungen im Sinne des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen für besondere
Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz
vor schädlichen Umwelteinwirkungen im
Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

 Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

15.7 Umgrenzung der Gebiete, in denen
bestimmte, die Luft erheblich verun-
reinigende Stoffe nicht oder nur
beschränkt verwendet werden dürfen-
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

 Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Gebiete näher zu bestimmen.

15.8 Umgrenzung der Flächen, die von der
Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung der von der Bebauung
freizuhaltenden Schutzflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

 Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.

15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung
des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)



 Aufschüttung



 Abgrabung

 Stützmauer

15.10 Höhenlage bei Festsetzungen
(§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)

 z.B. ⊕ **OK** (Oberkante) **Gehweg** 124,5 m ü. **NN**

 z.B. ⊕ **UK** (Unterkante) **Brücke** 116,0 m ü. **NN**

 schwarz/weiß farbig

15.11 Umgrenzung der Flächen, bei
deren Bebauung besondere bauliche
Vorkehrungen gegen äußere
Einwirkungen oder bei denen
besondere bauliche Sicherungsmaß-
nahmen gegen Naturgewalten
erforderlich sind Grau dunkel
(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5
Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

schwarz/weiß

farbig

 Umgrenzung der Flächen, unter
denen der Bergbau umgeht oder
die für den Abbau von Mineralien
bestimmt sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 5
Nr. 2 und Abs. 6 BauGB

15.12 Umgrenzung der für bauliche
Nutzungen vorgesehenen Flächen,
deren Böden erheblich mit umwelt-
gefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

 Umgrenzung der Flächen, deren Böden
erheblich mit umweltgefährdenden
Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

 Im Flächennutzungsplan kann nach-
stehendes Zeichen zur Kennzeichnung
der Lage ohne Flächendarstellung
verwendet werden

15.13 Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplan
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Grau dunkel

15.14 Abgrenzung unterschiedlichen
Nutzung, z.B. von Baugebieten,
oder Nutzung innerhalb eines
Baugebiets
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Suchworte: Bauzeichenverordnung